



ROTARY STIFTUNG zu LÜBECK

Satzung der "ROTARY STIFTUNG zu LÜBECK"

gemäß Beschluss des Stiftungsvorstandes und des Kuratoriums vom 06. Februar 2008,
genehmigt durch die Stiftungsaufsicht mit Schreiben vom 23. April 2008

Präambel

Aus Anlass der Hundertjahrfeier von Rotary im Jahre 2005 wird diese Stiftung errichtet. Die Rotary Stiftung zu Lübeck ist eine Gemeinschaftsinitiative der Rotary Clubs in Lübeck und in der Lübecker Bucht sowie einer Anzahl von Einzelstiftern aus diesen Clubs. Die Stiftung will dem Gemeinwohl dienen, das Gemeinwesen in der Region Lübeck nachhaltig stärken und Kräfte für das Gemeinwesen mobilisieren. Die Rotary Stiftung zu Lübeck möchte Bürger und Unternehmen zu eigenen aktiven Beteiligungen an gesellschaftlichen Aufgaben anstiften, insbesondere die Jugend zu Selbstvertrauen und Zukunftshoffnung und zum Einsatz für das Gemeinwohl ermuntern sowie Verständnis und persönliches Engagement für den demokratischen Rechtsstaat stärken und das Bewusstsein für politische Verantwortung entwickeln und vertiefen. Als langfristig angelegtes Gemeindienstprojekt auf regionaler Ebene ist es das Ziel dieser Stiftung, junge Menschen wieder verstärkt für ehrenamtliche Arbeit zu interessieren und sie zu besonderem Engagement auch im Interesse des Gemeinwohls anzuspornen. Dafür wird ein Förderpreis ausgelobt, der einmal jährlich vergeben wird. Im Fokus der Auszeichnung soll das rotarische Motto "Dienen für die Gemeinschaft" stehen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen "ROTARY STIFTUNG zu LÜBECK" (nachstehend kurz Stiftung genannt).
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Lübeck.



ROTARY STIFTUNG zu LÜBECK

- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Anerkennung und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

§ 2

Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung und Jugendhilfe.
- (3) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Auslobung eines Förderpreises sowie durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln für die personelle, finanzielle und ideelle Förderung von Körperschaften des öffentlichen Rechts und anderen Körperschaften, in denen die jeweiligen Empfänger des Förderpreises in der Jugendarbeit tätig sind, mit der Maßgabe, dass die Mittel unmittelbar und ausschließlich im Bereich der Aus- und Fortbildung von Jugendlichen für die entsprechenden Satzungszwecke oder in den Jugendabteilungen verwendet werden. Die Richtlinien für die Auslobung und Vergabe des Förderpreises sind mit der zuständigen Finanzbehörde im Vorwege abzustimmen. Ausgezeichnet werden sollen insbesondere Projekte, Initiativen und Leistungen junger Menschen auf dem Gebiet ehrenamtlicher Aufgaben für die Gemeinschaft in Schulen, Sportvereinen, Kirchengemeinden, Kulturvereinen, freiwilligen Feuerwehren, Umweltgruppen und anderen Organisationen. Die Förderung dieser Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (4) Die genannten Beispiele sind nicht abschließend aufgezählt. Die Stiftung soll vielmehr alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, die o. g. Stiftungszwecke zu erfüllen.



ROTARY STIFTUNG zu LÜBECK

- (5) Der Stiftungsvorstand bestimmt die Priorität der einzelnen Maßnahmen und kann in Abstimmung mit dem Kuratorium Schwerpunkte der Förderung setzen.
- (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.

§ 3

Vermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus Guthaben in Höhe von EUR 109.000,-- (in Worten: Euro Einhundertneuntausend).
- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter.
- (3) Mittel der Stiftung werden nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
- (4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen und Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (5) Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wenn dies kaufmännisch sinnvoll ist, der Stiftungszweck dadurch nicht verletzt wird und der Stiftungsvorstand dies beschlossen hat.



ROTARY STIFTUNG zu LÜBECK

§ 4

Organe

Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und das Kuratorium.

§ 5

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Personen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Der erste Stiftungsvorstand wird von den Stiftern im Stiftungsgeschäft berufen. Danach werden die Mitglieder des Stiftungsvorstandes vom Kuratorium gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Stiftungsvorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Stiftungsvorstandes fort. Stiftungsvorstand sollte jeweils nur sein, wer bereits Präsident eines der Stifter-Clubs war. Wer im Laufe seiner Amtszeit das 67. Lebensjahr vollendet, kann nicht wieder gewählt werden.
- (2) Der Stiftungsvorstand wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes, gleich aus welchem Grund, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, wählt das Kuratorium unverzüglich für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (4) Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes kann aus wichtigem Grund auf Antrag des Kuratoriums oder auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde vom Kuratorium per Beschluss abberufen werden. Dem Mitglied des Stiftungsvorstandes soll zuvor Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.



ROTARY STIFTUNG zu LÜBECK

- (5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Es wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Auf Antrag können notwendige Auslagen, die durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.

§ 6

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen. Er führt die Geschäfte.
- (2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsvorstandes sein.

§ 7

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand wird von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung und des Tagungsortes mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage. Sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes verkürzt werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes oder das Kuratorium dieses verlangen; das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.



ROTARY STIFTUNG zu LÜBECK

- (3) Der Stiftungsvorstand beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, es sei denn, diese Satzung bestimmt etwas anderes. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Nimmt der Vorsitzende wegen Verhinderung nicht an der Sitzung teil, entscheidet die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Stiftungsvorstand kann einen Beschluss auch fassen, wenn alle Mitglieder dazu ihre Zustimmung schriftlich erteilen (Umlaufverfahren).
- (4) Über die in den Sitzungen des Stiftungsvorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 8

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus acht Mitgliedern. Es setzt sich zusammen aus
 - a) je einer von jedem Stifter-Club aus der Mitte seiner Mitglieder gewählten Person, wobei Wiederwahl zulässig ist,
 - b) je einer von jedem Stifter-Club entsandten Person. Bei diesen Kuratoriumsmitgliedern soll es sich um die amtierenden Präsidenten oder Vizepräsidenten der Stifter-Clubs handeln.

Das erste Kuratorium wird von den Stiftern im Stiftungsgeschäft berufen.

- (2) Die Amtszeit der in Absatz 1 Satz 2 Buchst. a) genannten Mitglieder beträgt fünf Jahre. Die Amtszeit der in Absatz 1 Satz 2 Buchst. b) genannten Mitglieder beginnt und endet mit der jeweiligen rotarischen Amtszeit. Nach Ablauf der Amtszeit führen die amtierenden Kuratoriumsmitglieder die Geschäfte bis zum Amtsantritt ihrer jeweiligen Nachfolger fort.



ROTARY STIFTUNG zu LÜBECK

- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsvorstandes sein.
- (4) Das Kuratorium wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums, gleich aus welchem Grund, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, wird das Kuratorium gemäß Absatz 1 ergänzt. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (6) Ein Mitglied des Kuratoriums kann aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, von den übrigen Mitgliedern aus dem Kuratorium per Beschluss abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist dabei von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm soll zuvor Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.
- (7) § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.
- (2) Das Kuratorium ist ferner zuständig für
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses incl. der Entlastung des Vorstandes,
 - c) den Erlass der Richtlinien für die Auslobung, Auswahl und Vergabe des Förderpreises.



ROTARY STIFTUNG zu LÜBECK

§ 10

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung und des Tagungsortes mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Das Kuratorium ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Kuratoriums oder der Stiftungsvorstand dieses verlangen; das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Das Kuratorium beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, es sei denn, diese Satzung bestimmt etwas anderes. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Kuratorium kann einen Beschluss auch fassen, wenn alle Mitglieder dazu ihre Zustimmung schriftlich erteilen (Umlaufverfahren).
- (4) Über die in den Sitzungen des Kuratoriums gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Kuratoriums sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 11

Satzungsänderungen

- (1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn
 - a) der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder



ROTARY STIFTUNG zu LÜBECK

- b) dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.
- (2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und aller Mitglieder des Kuratoriums sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde. Zuvor ist die Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde einzuholen.

§ 12

Umwandlung, Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung

- (1) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).
- (2) Die Stiftung kann mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann. Dabei soll der Name der Stiftung nach Möglichkeit erhalten bleiben.
- (3) Die Zulegung der Stiftung ist unter den stiftungsgesetzlichen Voraussetzungen zulässig.
- (4) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn
- a) über zehn Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
 - b) der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.
- (5) In den Fällen der Absätze 1 bis 4 gilt § 11 Abs. 2 entsprechend.

§ 13

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Rotary Deutschland Gemeindienst



ROTARY STIFTUNG zu LÜBECK

e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

=====